

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 620. Sitzung am 14. Dezember 2022

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2023

- 1. Streichung der Gebührenordnungsposition 16223 im Abschnitt 16.3 EBM und der Gebührenordnungsposition 21235 im Abschnitt 21.3 EBM.**
- 2. Aufnahme eines siebten Spiegelstrichs in den fakultativen Leistungsinhalt des Katalogs der Gebührenordnungspositionen 16210 bis 16212 im Abschnitt 16.2 EBM. Der bisherige siebte Spiegelstrich wird zum achten Spiegelstrich.**
 - Psychiatrische Kontrolluntersuchung einschließlich Zwischen- und/oder Fremdanamnese,
- 3. Aufnahme eines siebten Spiegelstrichs in den fakultativen Leistungsinhalt des Katalogs der Gebührenordnungspositionen 21210 bis 21212 im Abschnitt 21.2 EBM. Der bisherige siebte Spiegelstrich wird zum achten Spiegelstrich.**
 - Neurologische Kontrolluntersuchung einschließlich Zwischen- und/oder Fremdanamnese,
- 4. Aufnahme eines siebten und achten Spiegelstrichs in den fakultativen Leistungsinhalt des Katalogs der Gebührenordnungspositionen 21213 bis 21215 im Abschnitt 21.2 EBM. Der bisherige siebte Spiegelstrich wird zum neunten Spiegelstrich.**
 - Psychiatrische Kontrolluntersuchung einschließlich Zwischen- und/oder Fremdanamnese,
 - Neurologische Kontrolluntersuchung einschließlich Zwischen- und/oder Fremdanamnese,

5. Änderung der Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 16210, 16211, 16212, 21214 und 21215

Gebührenordnungs- position des EBM	Bewertung bis 31.03.2023 in Punkten	Bewertung ab 01.04.2023 in Punkten
16210	195	196
16211	183	184
16212	184	186
21214	253	254
21215	261	262